

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(94) 429 endg.
Brüssel, den 24.10.1994

Vorschlag für eine
RICHTLINIE DES RATES

zur Änderung der Richtlinie 91/439/EWG über den Führerschein

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

I. Hintergrund

1. Richtlinie 91/439/EWG¹ führt einen einzelstaatlichen Führerschein ein, der auf einem Gemeinschaftsmodell basiert (Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie) und sieht vor, daß die von den Mitgliedstaaten ausgestellten Führerscheine gegenseitig anerkannt werden (Artikel 1 Absatz 2). Der Führerschein nach dem gemeinschaftlichen Muster ist rosa, hat besondere Abmessungen und besteht aus sechs Seiten.
2. Das Führerscheinmodell in Norwegen, Finnland und Schweden unterscheidet sich stark vom gemeinschaftlichen Muster, da es sich um plastifizierte, "ausweisartige" Dokumente handelt.

II. Erweiterung der Gemeinschaft

3. Norwegen hat um eine Ausnahme von Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie 91/439/EWG mit der Begründung gebeten, daß das gemeinschaftliche Muster in den nächsten Jahren möglicherweise geändert wird, was zur Einführung eines alternativen gemeinschaftlichen Führerscheinmodells in plastifizierter "Kreditkartenform" führen könnte.
Folgende Bestimmung wurde in die Beitrittsakte aufgenommen:
"Das Königreich Norwegen kann abweichend von Artikel 1 Absatz 1 bis zum 31. Dezember 1997 weiterhin Führerscheine nach seinem derzeitigen Muster ausstellen. Nach Ablauf dieses Zeitraums muß das Königreich Norwegen den zu dieser Zeit bestehenden gemeinschaftlichen Besitzstand betreffend Führerscheine anwenden."²
4. Finnland hat um ähnliches in der Schlußphase der Beitrittsverhandlungen gebeten. Angesichts des gedrängten Zeitplans für den Abschluß der Verhandlungen und die Fertigstellung des Entwurfs der Beitrittsakte zur Vorlage an das Europäische Parlament zur Zustimmung konnte eine Ausnahme für Finnland von der Richtlinie 91/439/EWG nicht in die Beitrittsakte aufgenommen werden. Es wurde jedoch vereinbart, diese Frage im Interimszeitraum zu behandeln³.
5. Schweden hat ein ähnliches Problem angesprochen. In Anbetracht der ähnlichen Situation in den beiden Ländern ist die Kommission der Ansicht, daß der schwedische in gleicher Weise wie der finnische Fall behandelt werden sollte.
6. Angesichts der Ähnlichkeit des in Norwegen, Finnland und Schweden ausgestellten Führerscheinmodells leitet die Kommission den beiliegenden Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 91/439/EWG an den Rat weiter, um Finnland und Schweden eine ähnliche Ausnahme wie Norwegen einzuräumen.

¹ ABl. Nr. L 237 vom 24.8.1991, S. 1.

² ABl. Nr. C 241, 29.8.1994, S. 324

³ Dok. CONF 8/94 General, 12. April 1994-IV Nr. 1.

Richtlinie des Rates 94/.../E . G
zur Änderung der Richtlinie 91/439/EWG über den Führerschein

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Beitrittsakte von Norwegen, Österreich, Finnland und Schweden¹, insbesondere auf Artikel 169,

auf Vorschlag der Kommission²,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Norwegen wurde nach Artikel 151 und Anhang XV der Beitrittsakte für das Führerscheinstempeleinmuster eine Ausnahme von Richtlinie 91/439/EWG³ gewährt.

Das Führerscheinstempeleinmuster Finnlands und Schwedens ist ein plastifiziertes Dokument und besitzt Ähnlichkeit mit dem norwegischen Modell; in Anbetracht der anstehenden Prüfung eines neuen Führerscheins nach EG-Muster, müßten Finnland und Schweden ermächtigt werden, ihr derzeitiges Führerscheinstempeleinmodell bis zum 31. Dezember 1997 beizubehalten.

Zum Beitritt Finnlands und Schwedens sollte Richtlinie 91/439/EWG geändert werden, um diesen beiden Ländern dieselbe Ausnahme zu gewähren, die Norwegen in der Beitrittsakte zugebilligt wurde.

Nach Artikel 2 Absatz 3 des Beitrittsvertrages können die Organe der Europäischen Gemeinschaft vor dem Beitritt Maßnahmen gemäß Artikel 169 der Beitrittsakte erlassen, die nur vorbehaltlich des Inkrafttretens dieses Vertrags und ab dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens wirksam werden -

1 ABl. Nr. C 241 vom 29.8.1994.

2 KOM(94) ...

3 ABl. Nr. L 237, 24.8.1991, S.1.

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1, Absatz 1 der Richtlinie 91/439/EWG wird durch den folgenden Satz ergänzt :

"Finnland und Schweden können jedoch bis zum 31. Dezember 1997 Führerscheine nach ihrem derzeitigen Modell ausstellen."

Artikel 2

Diese Richtlinie wird nur vorbehaltlich des Inkrafttretens des Beitrittsvertrags von Norwegen, Österreich, Finnland und Schweden und ab dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens wirksam.

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 1994.

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

.....

ISSN 0254-1467

KOM(94) 429 endg.

DOKUMENTE

DE

06 07

Katalognummer : CB-CO-94-453-DE-C

ISBN 92-77-81080-7

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg